

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe
Postfach 100933
03009 Cottbus

Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Bearb.: Heidrun Lochmann
Zeichen: GL 4.13
Hausruf: 0355-494924 64
Fax: 0355-494924 99
Heidrun.Lochmann@gl.berlin-brandenburg.de
www.gl.berlin-brandenburg.de

Cottbus, 23.03.2015

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Änderung und Erweiterung des Kiessandta- gebaut Altenau der Berger-Rohstoffe GmbH – Scoping-Verfahren

Reg.-Nr.: 1494/2015/S

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.02.2015 (Posteingang 23.02.2015) beteiligen Sie die Gemeinsame Landespla-
nungsabteilung am o. g. Verfahren.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die Raumordnungsverordnung (RoV) sowie die für das beantragte
Vorhaben maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz (ROG), im Lan-
desentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-
B)¹ und im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ für
die Region Lausitz-Spreewald festgelegt sind.

Die Berger-Rohstoffe GmbH beabsichtigt den Tagebau Altenau mit einer genehmigten Abbaufäche von
107 ha auf eine Fläche von 210 ha zu erweitern. Außerdem soll eine Photovoltaikanlage zur Versorgung
des Werks errichtet werden. Für das Plangebiet liegen Bewilligungsrechte vor.

Derzeit dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Weitere Kiessandtagebaue in Nachbarschaft des
geplanten Abbaus werden parallel betrieben werden bzw. sind ausgeküstet oder zunächst eingestellt.

Zeitgleich erfolgt die Planung zum Neuaufschluss eines Kiestagebaus in unmittelbarer Nachbarschaft,
westlich der Ortslage Altenau.

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung soll für das geplante
Vorhaben die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft werden. Es handelt sich um die
Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Für diesen fand 2003 bereits eine positive raumordnerische
Prüfung statt.

¹ Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.6.2014 die Verordnung über den Landesentwick-
lungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis
zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1–5	14467 Potsdam	Lindenstraße 34a
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 50
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24

Telefon

0331-866-8701	0331-866-8703
0335-560-3101	0335-560-3118
0355-494924 51	0355-494924 99

Fax

0331-866-8703
0335-560-3118
0355-494924 99

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 695
Tram 3, 4, Bus 981
Bus 16

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht durchzuführen. Wir halten es jedoch erforderlich, dass im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren insbesondere die Summationswirkung der Auswirkungen durch bereits vorhandenen und den neu geplanten Abbau im Mühlberger Raum betrachtet wird.

Die mit dem LEP B-B nach Festlegungskarte 1 festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Fläche grenzt jedoch im Osten direkt an den Freiraumverbund an. Außerdem befindet sich die gesamte Fläche innerhalb der Flächenkulisse des Risikobereichs Hochwasser gemäß Grundsatz 5.3 (G) LEP B-B.

Ein großer Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Vorbehaltsfläche VH 60 des Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ für die Region Lausitz-Spreewald. Die nördlichen und östlichen Randbereiche überschreiten es etwas. In Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung haben die Belange der künftigen Rohstoffgewinnung bereits ein hohes Gewicht gegenüber anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, eine abschließende raumordnerische Abwägung ist jedoch noch nicht erfolgt. Es muss daher geprüft werden, in welchem Maß, Umfang und zeitlichen Verlauf der Kiesabbau sich verträglich weiterentwickeln kann.

Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Vorbelastung des Mühlberger Raumes durch die Folgen des Kiesabbaus ist es u. E. nicht ausreichend, diese Betrachtungen ausschließlich auf das Vorhaben zu beschränken.

Die Summation der Auswirkungen des Vorhabens mit weiteren zeitgleichen (Kiesabbau Werk V) bzw. späteren (Westfeld Werk V) Planungen sowie des vorhandenen Abbaus muss hier betrachtet werden. Ein entsprechender Gliederungspunkt im Vorschlag zur UVU ist bislang nicht vorgesehen und muss ergänzt werden. Hierbei sollten einerseits die Summationseffekte durch den gleichzeitigen Abbau sowie die dauerhaften Veränderungen ermittelt werden.

Ein hohes Konfliktpotenzial wird aus raumordnerischer Sicht insbesondere bei den Themen

- siedlungsnah geplanter Abbau, Riegelwirkung um Altenau
- Wasserbilanz, Grundwasserdynamik und Hochwasserschutz, bes. TWS Fichtenberg
- dauerhafter großflächiger Verlust hochwertiger Landwirtschaftsflächen

gesehen.

Welcher Raum dabei zu betrachten ist, sollte im Rahmen des Scopingtermins gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmt werden. Der vorgeschlagene Untersuchungsraum ist dafür deutlich zu klein. Insbesondere die Fläche der TWS Fichtenberg sollte ergänzt werden. Die damaligen Ergebnisse der Raumbelastungsstudie für den Mühlberger Elbraum sollten entsprechend des konkret geplanten Neuaufschlusses, der noch nicht in diese Untersuchungen eingeflossen ist, aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Lochmann

Schriftverkehr zu diesem Vorgang senden Sie bitte an unseren Dienstsitz in 03046 Cottbus, Guldener Straße 24.